

Gemeinde Haag a.d. Amper

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Punkt 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie des Art. 8 Kommunalabgabengesetz erläßt die Gemeinde Haag a.d. Amper folgende

### Gebührensatzung für Gemeinschaftsantennen

zur Erhebung von Benutzungsgebühren für gemeindliche Gemeinschaftsantennen.

#### § 1

##### Gebührenerhebung

Die Gemeinde Haag a.d. Amper betreibt in verschiedenen Baugebieten eine Fernseh-Gemeinschaftsantenne. Zur Abwälzung der von der Gemeinde aufzubringenden Wartungs- und Betriebskosten der Gemeinschaftsantenne erhebt die Gemeinde jährlich eine Benutzungsgebühr.

#### § 2

##### Gebührentatbestand

Die Gebühr wird für jedes angeschlossene Wohnhaus erhoben. Sofern zu anderen Gebäuden auf dem Grundstück, die eine eigene selbständige Wohneinheit bilden, ein Antennenanschluß besteht, wird auch hierfür eine Gebühr erhoben. Bei einer Doppel- oder Reihenhausbauung wird die Gebühr für jedes Haus erhoben. Ebenso wird für jedes Wohnungseigentum eine Gebühr erhoben.

#### § 3

##### Entstehen der Gebührenschuld

Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Anschluß des Gebäudes an das Antennen-netz (Setzen des Übergabepunktes). Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit dem Ersten des Monats, der auf den tatsächlichen Anschluß bzw. die betriebsbereite Herstellung des Übergabepunktes folgt.

#### § 4

##### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Hauses, bzw. Inhaber des Wohnungseigentumes ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

**Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden Anschluß im Sinne des § 2 monatlich 12,00 DM.

§ 6

**Abrechnung, Fälligkeit**

Die Gebühr wird einmal jährlich und zwar in der Regel am 1. Juli eines Jahres erhoben. Sie wird spätestens einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 7

**Anschließungskosten**

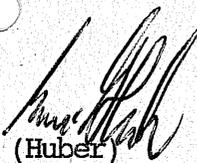
Anwesen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht an das Antennennetz angeschlossen sind, haben die bei Herstellung des Anschlusses anfallenden Kosten zu tragen.

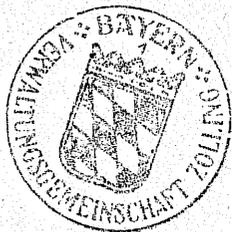
§ 8

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.1993 in Kraft.

Haag a.d. Amper, 28.04.1993

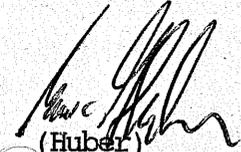
  
(Huber)  
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde durch das Landratsamt Freising mit Schreiben vom 27.04.1993 (Az.: 21-028) rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie wurde am 28.04.1993 in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 8051 Zolling, Zimmer Nr. 10, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurde am 29.04.1993 ausgehängt und am 14.05.1993 wieder abgenommen.

Haag a.d. Amper, 14.05.1993

  
(Huber)  
1. Bürgermeister

